

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **MPA unibe Alumni** (kurz: mpa alumni) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern (nachfolgend Verein genannt). Der Verein hat gemeinnützigen Charakter.

Artikel 2 Zweck und Neutralität

Der Verein fördert das Wissen und somit das Verständnis für Fragen des Public Managements bei den ehemaligen und laufenden Lehrgängen des Executive MPA und des CeMaP, sowie bei Akteuren innerhalb von Verwaltung, Politik und Gesellschaft.

Dies wird unter anderem erreicht durch

- a) die Kontaktpflege und den Austausch unter den Ehemaligen, zwischen den Ehemaligen und den Studierenden der Lehrgänge Executive MPA und CeMaP der Universität Bern, sowie zwischen den Ehemaligen und dem Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern (KPM);
- b) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitglieder und weitere interessierte Kreise;
- c) die Unterstützung der Aktivitäten des KPM bei der Bekanntmachung der beiden Lehrgänge Executive MPA und CeMaP der Universität Bern und bei der Rekrutierung von neuen Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern;
- d) das Anbieten eines Netzwerks für Absolventinnen und Absolventen der Lehrgänge Executive MPA und CeMaP;
- e) den fallweisen Einbezug von Mitgliedern für „second opinions“ bei Projekten anderer Mitglieder.

Der Verein ist politisch, konfessionell und in Bezug auf Sprachgruppen neutral.

Artikel 3 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Der Vorstand kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschliessen, welche die Interessen des Vereins unterstützen und fördern.

Sofern eine Dachorganisation aller Alumniorganisationen der Universität Bern besteht, informiert sich der Vorstand über die Aktivitäten dieser Organisation. Erachtet er es als sinnvoll, dieser Organisation beizutreten, holt er sich im Rahmen einer GV die Ermächtigung zum entsprechenden Beitritt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Ehemalige, bzw. Alumni und Alumnae
- b) Gönner
- c) Programmverantwortliche des KPM

Als Ehemalige können alle natürlichen Personen dem Verein beitreten, welche erfolgreich

- die Masterprüfung abgelegt haben und zum Tragen des Titels „Executive Master of Public Administration der Universität Bern“ berechtigt sind;
- das „Certificate of Advanced Studies (CAS) in Public Administration der Universität Bern“ (CeMaP) erhalten haben.

Als Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen Mitglied werden, wenn sie sich mit den Zielen und Zwecken des Vereins identifizieren.

Artikel 5 Aufnahme / Austritt

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder schriftliche Austrittserklärung per Ende eines Vereinsjahrs gemäss Artikel 8.

III. FINANZEN

Artikel 6 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied der Kategorie „Ehemalige“ hat einen Jahresbeitrag von maximal CHF 100.- zu entrichten. Der Beitrag wird nach der Beschlussfassung über die Höhe durch die Mitgliederversammlung in Rechnung gestellt.

Jedes Mitglied der Kategorie „Gönner“ hat einen Jahresbeitrag von mindestens CHF 200.- zu entrichten.

Artikel 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen; für die Organe des Vereins bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Artikel 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

IV. ORGANE DES VEREINS

Artikel 9 Organe

Der Verein kennt folgende Organe.

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Artikel 10 Mitgliederversammlung > Zusammentritt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich – in der Regel in den ersten sechs Monaten eines Vereinsjahres – statt. Sie wird vom Präsidium oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitgliedschaft einberufen werden.

Ort, Datum und Traktandenliste der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt, respektive werden durch die vorliegenden Statuten definiert.

Artikel 11 Mitgliederversammlung > Einberufung und Befugnisse

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichts
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung der Vereinsorgane
- d) Wahlen der Vereinsorgane (soweit nicht von Amtes wegen besetzt)
- e) Genehmigung des Budgets inklusive Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Statutenänderungen
- g) Beratung aller weiteren Traktanden
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins

Die Einladung für die Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in einer dafür geeigneten schriftlichen Form.

Anträge aus den Reihen der Mitgliedschaft müssen bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Bei allen Wahlen und Abstimmungen ist das relative Mehr der stimmenden Mitglieder entscheidend, d. h. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung nicht berücksichtigt.

Jede Versammlung wird protokolliert. Das Protokoll wird mit der Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung versandt und ist dort zu genehmigen.

Artikel 12 Vorstand > Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzverantwortliche(r)
- d) Kommunikationsverantwortliche(r)
- e) Programmverantwortliche(r)
- f) Programmleitung MPA/CeMaP

Die Funktionen nach den Buchstaben b) bis e) werden von der Mitgliederversammlung in corpore gewählt. Stehen dabei mehr als vier Kandidaturen zur Auswahl, so sind die vier Personen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Der Vorstand bemüht sich um eine angemessene Vertretung der verschiedenen Lehrgänge.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt separat.

Die Amtsdauer beträgt zwei Vereinsjahre, wobei die zweimalige Wiederwahl möglich ist.

Der Vorstand bestimmt die Zuteilung der Funktionen selber.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds zusammen. Der Vorstand führt den Verein, plant und leitet dessen Aktivitäten. Ihm obliegen im Übrigen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

Das Präsidium vertritt den Verein im Fachbeirat des Executive MPA.

Der Verein wird in administrativen Belangen durch das MPA Sekretariat des KPM unterstützt (siehe separate Vereinbarung).

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Artikel 13 Rechnungsrevisoren > Wahl und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren respektive -revisorinnen für eine Amtsdauer von zwei Vereinsjahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten, sowie Antrag zu stellen.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 15 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschliessen.

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen einem Zweck im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung

im öffentlichen Sektor im weitesten Sinne zuzuführen. Die Übertragung des Vereinsvermögens kann nur an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Die Mitgliederversammlung trifft die entsprechenden Entscheidungen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16 Anwendbares Recht

Soweit die vorliegenden Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 17 Gültigkeit der vorliegenden Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 2016 in Bern genehmigt.

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten des Vereins vom 6. Oktober 2005 vollständig.

Der Präsident
der MPA unibe Alumni



Alexander Maurer

Die Vizepräsidentin
der MPA unibe Alumni



Claudia Appenzeller-Winterberger